



Vergütungssystem des Aufsichtsrats der Villeroy & Boch Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat hat anlässlich der Neuregelung durch das ARUG II eine Überprüfung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen. Dabei hat er insbesondere die Empfehlungen und Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) berücksichtigt. Als Ergebnis der Überprüfung haben Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen, der Hauptversammlung am 01.04.2022 eine Änderung des Vergütungssystems der Aufsichtsratsmitglieder und eine entsprechende Neuregelung der Vergütung in der Satzung vorzuschlagen. Die Hauptversammlung hat dem Vorschlag zugestimmt und die Änderungen verabschiedet. Die Änderung der Satzung wurde am 12.04.2022 ins Handelsregister eingetragen.

Das System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nachfolgend dargestellt.

(1) Aufsichtsratsvergütung

Die Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem deutschen Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung und ggf. entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung wird ferner regelmäßig auf die Einhaltung deutscher, europäischer und internationaler Corporate Governance-Empfehlungen und -Vorschriften überprüft. Die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

(2) Vergütungsgrundsätze

- Die Gesamtvergütung spiegelt in ihrer Höhe die Verantwortung und die Komplexität der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschäfts- und Finanzlage des Unternehmens wider. Dabei kommt auch der durch die Beratungs- und Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats geleistete Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft zum Ausdruck.
- Mit einer angemessenen Vergütung soll der individuelle Arbeitsaufwand wie auch die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder abgegolten werden. Vor dem Hintergrund des erhöhten Zeitaufwands berücksichtigt die Vergütung die individuellen Funktionen und Zuständigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder, namentlich den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat, die Tätigkeiten und insbesondere den Vorsitz in bestimmten Ausschüssen des Aufsichtsrats.

- Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung ermöglicht eine angemessene Kontrolle der Geschäftsführung sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats.
- Bei der Bemessung der Vergütung sind Größe, Komplexität und Leistungskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Soweit möglich, sind bei Struktur und Höhe der Vergütung für den Aufsichtsrat darüber hinaus die Aufsichtsratsvergütungen von hinsichtlich der Größe vergleichbaren Unternehmen heranzuziehen.

(3) Vergütungsstruktur und -bestandteile

Die Vergütung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung vor. Ist ein Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils des Geschäftsjahrs bestellt, so entsteht ein Anspruch auf Vergütung nur pro rata temporis.

Jährliche Basisvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Basisvergütung in Höhe von 40.000 €. Zusätzlich zur Basisvergütung erhalten der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats 80.000 € p.a. und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils Euro 17.000 € p.a.

Sitzungsentgelt

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten pro Sitzung des Gesamtremiums ein Sitzungsentgelt in Höhe von 2.000 €.

Ausschusstätigkeit

Die Mitglieder des Prüfungs- und des Personalausschusses erhalten zusätzlich 3.000 € p.a.; die Mitglieder des Investitionsausschusses erhalten zusätzlich 2.500 € p.a. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält 25.000 € p.a., der/die Vorsitzende des Personalausschusses erhält 10.000 € p.a. und der/die Vorsitzende des Investitionsausschusses erhält 4.000 € p.a.

(4) Auslagenersatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen.

(5) Sonstiges

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Kosten der Gesellschaft in von der Gesellschaft bereitgestellten, angemessenen Versicherungsschutz (u.a. D & O- und Unfallversicherung) mit einbezogen.

Die Vergütungen und Auslagen werden zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gezahlt.

(6) Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen finden erstmals auf das am 1. Januar 2022 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

Zur Umsetzung dieses Vergütungssystems wurde die nachfolgende Satzungsänderung durch die Hauptversammlung 2022 verabschiedet und am 12.04.2022 ins Handelsregister eingetragen.

§ 7 Ziffer 9 der Satzung der Gesellschaft ist wie folgt gefasst:

„9. Auslagen und Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten pro Sitzung des Gesamtremiums ein Sitzungsentgelt in Höhe von Euro 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend). Darüber hinaus erhalten sie eine feste jährliche Basisvergütung in Höhe von Euro 40.000,00 (in Worten: Euro vierzigtausend). Zusätzlich zur Basisvergütung erhalten der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats Euro 80.000,00 p.a. (in Worten: Euro achtzigtausend), der oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils Euro 17.000,00 p.a. (in Worten: Euro siebzehntausend), der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Euro 25.000,00 p.a. (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend), der/die Vorsitzende des Personalausschusses Euro 10.000,00 p.a. (in Worten: Euro zehntausend) und der/die Vorsitzende des Investitionsausschusses Euro 4.000,00 p.a. (in Worten: Euro viertausend). Die Mitglieder des Prüfungs- und des Personalausschusses erhalten zusätzlich Euro 3.000,00 p.a. (in Worten: Euro dreitausend) und die Mitglieder des Investitionsausschusses zusätzlich Euro 2.500,00 p.a. (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen und werden auf Kosten der Gesellschaft in von der Gesellschaft bereitgestellten, angemessenen Versicherungsschutz (u.a. D & O- und Unfallversicherung) mit einbezogen. Die Vergütungen und Auslagen werden zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gezahlt.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils des Geschäftsjahrs bestellt, so entsteht ein Anspruch auf Vergütung nur pro rata temporis.“